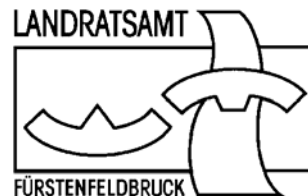


Antrag auf Erteilung einer Waffenbesitzkarte

aufgrund eines Erbfalles (§ 20 WaffG)



1. Antragsteller/in :

<u>Name, Vorname, Geburtsname</u>		
<u>PLZ</u>	<u>Wohnort</u>	<u>Straße, Hausnummer</u>
<u>Geburtsdatum</u>	<u>Geburtsort</u>	<u>Staatsangehörigkeit</u>

2. Angaben zum/zur Erblasser/in :

<u>Name/Vorname</u>	<u>Letzte Anschrift</u>
<u>Sterbedatum- und -ort</u>	
<u>Verwandtschaftsverhältnis zum Antragsteller</u>	
Die Waffenbesitzkarte/n des/der Verstorbenen ist/sind <input type="checkbox"/> beigelegt <input type="checkbox"/> nicht auffindbar	

3. Angaben zu den beantragten Waffen

lfd.Nr. in WBK	Art der Schusswaffe	Kaliber	Hersteller	Herst.Nr.

4. Angaben zur Aufbewahrung (Zutreffendes bitte ankreuzen):

Die Waffe/n bewahre ich wie folgt auf

- Waffenschrank mit Sicherheitsstufe A B 0
 Andere Art der Aufbewahrung (bitte genaue Beschreibung): _____

Hinweis:

Grundsätzlich ist folgende Aufbewahrungsart erforderlich:

- 1-5 Kurzwaffen ●—————→ Waffenschrank Sicherheitsstufe B
1-10 Langwaffen ◆—————→ Waffenschrank Sicherheitsstufe A

5. Persönliche Eignung (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Angabe von vorhandenen bzw. früheren körperlichen od. geistigen Mängeln (z.B. schwere Form von Sehschwäche, Schwerhörigkeit, Taubheit, Lähmungen, Anfallsleiden, Zuckerkrankheit, Hirnverletzung, Amputation, schwere Herz- und Kreislauferkrankungen, Geistesschwäche, Alkohol-,Arzneimittel- oder Drogenmissbrauch usw.):

- keine
 folgende _____

Die Daten werden erhoben nach §§ 7 ff. des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) i.V.m. den einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften, § 43 Waffengesetz (WaffG). Nach diesen Vorschriften sind Sie zur Angabe der personenbezogenen Daten verpflichtet. Das Landratsamt Fürstenfeldbruck hat im Rahmen der Antragsprüfung außerdem Auskünfte bei der für Sie örtlich zuständigen Polizeidiensstelle sowie beim Bundeszentralregister in Bonn bezüglich Ihrer persönlichen Zuverlässigkeit einzuholen. Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass Sie hierüber informiert wurden.

Ort, Datum	Unterschrift

Wichtige Hinweise:

- Etwaig im Nachlass befindliche Munition kann von einem Erben nicht übernommen werden ! Diese können Sie entweder einem Berechtigten überlassen oder beim Landratsamt abgeben.
- Soweit noch nicht geschehen, wollen Sie dem Landratsamt bitte noch Ihre Erbberechtigung nachweisen (letztwillige Verfügung oder Testament, Kopie ist ausreichend)